

Kanton Bern: Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB)

Konsultation

1 Schule gemeinsam gestalten

Einverstanden: Ja

Kommentar: Die kbk begrüsst es, dass „Vielfalt als Ressource“ prominent erwähnt wird. Wir begrüssen es ebenfalls, dass in diesem Abschnitt die Sonderschulen als Teil des Netzwerks der Regelschulen erwähnt sind.

2 Zusammenarbeit

Einverstanden: keine Antwort

Kommentar:

- Neben der integrativen Förderung, die in der Regel im Teamteaching geschieht, eine Aussage zur Integrativen Sonderschulung hinzufügen; beispielsweise: Bei der integrativen Sonderschulung wird in der Regel eine Heilpädagogin oder ein Heilpädagoge beigezogen. Wenn in derselben Klasse mehrere Kinder integrativ unterrichtet werden, ist ein Teamteaching möglich.
- Zeile 219: Zusätzlich die Zusammenarbeit/Nahtstelle zwischen der heilpädagogischen Früherziehung und dem Kindergarten erwähnen. Sie ist wichtig bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen, die von der Früherziehung betreut wurden/werden.

3 Obligatorischer und fakultativer Unterricht

Einverstanden: keine Antwort

Kein Kommentar

4 Schulorganisation

Einverstanden: keine Antwort

Kein Kommentar

5 Unterrichtsentwicklung

Einverstanden: keine Antwort

Kommentar: Dass Lehrpersonen ermutigt werden, differenzierende Unterrichtsangebote zu machen, unterstützt die kbk sehr. Wir gehen davon aus, dass dies eine wichtige Voraussetzung für die integrative Schulung von Kindern mit Behinderungen ist.

Zu 5.1.1: Wir beantragen den ersten Absatz mit einem Hinweis zu ergänzen, dass sich die Unterrichtsgestaltung an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren soll. Denn eine zu grosse Vielfalt von bzw. unpassende Methoden und Sozialformen kann gewisse Schülerinnen und Schüler überfordern (z.B. ADHS, Autismus, Hör- und Sehbehinderung). Die Vielfalt von Methoden und Sozialformen hat zum Zweck, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren und bei ihrem Lernen zu unterstützen und soll nicht Selbstzweck sein.

6 Fächerübergreifende Themen und zusätzliche Aufgaben

Einverstanden: keine Antwort

Kommentar: Zu 6.1.1 Die Aufzählung zu den passenden Anschlusslösungen soll mit Anschlusslösungen für integrativ geschulte Sonderschülerinnen und Sonderschüler ergänzt werden, insbesondere auch für diejenigen, die keine Ausbildung machen können: Welche Möglichkeiten haben sie bis sie eine IV-Rente erhalten? Zu erwähnen ist auch, dass die Sonderschulen die Regelschule bei der beruflichen Orientierung von integrativ geschulten Sonderschülerinnen und Sonderschüler berät und unterstützt.

7 Vielfalt und Gleichstellung

Einverstanden: Nein

Kommentar: Die kbk begrüsst es sehr, dass in den AHB dem Thema Vielfalt und Gleichstellung Gewicht gegeben wird. Allerdings beantragen wir, dass die Dimension Behinderung in diesem Kapitel genauso als Dimension der Vielfalt dargestellt wird, wie die Geschlechter, die Lebensform oder die Herkunft. Indem Menschen mit Behinderungen nur als Unterkapitel zu Unterstützungsmassnahmen erwähnt werden, wird das Bild reproduziert, dass Menschen mit Behinderungen (dies ist bewusst pointiert formuliert) generell hilflose, unterstützungsbedürftige Wesen sind.

Wir beantragen, dass ein neuer Absatz „7.5 Behinderung und Gleichstellung“ eingefügt wird. Wie bei der Gleichstellung von Mädchen und Knaben, geht es auch bei der Gleichstellung von Kindern mit und ohne Behinderung darum, diese „im Schulalltag zu fördern, damit diese ihre Persönlichkeit und ihr Potenzial möglichst frei von der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen...“ aufgrund ihrer Behinderung „...entfalten können.“ Dies soll in diesem neuen Absatz zum Ausdruck gebracht werden, zusätzlich zum Ausdruck kommen soll, dass nicht alle Kinder mit Behinderungen einen besonderen Bildungsbedarf haben, wünschenswert wäre es, wenn ebenfalls zum Ausdruck gebracht würde, dass es auch Kinder mit Behinderungen mit besonderen Begabungen gibt.

Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes beauftragt die Kantone, „soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule [zu fördern]“ und dafür zu sorgen, dass „behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist“. Entsprechend hat die Regelschule einen Auftrag die Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen zu fördern. Mit dem Beitritt zur UNO-Behindertenrechtskonvention (Art. 24) hat sich die Schweiz darüber hinaus zur Chancengleichheit und zu einem inklusiven Bildungssystem verpflichtet, mit dem Ziel Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen. Menschen mit Behinderungen sollen gemeinsam mit anderen Kindern, die Schulen an ihrem Wohnort besuchen können.

Wir schlagen folgenden Aufbau des Kapitels vor:

7.5 Behinderung und Gleichstellung

7.5.1 Allgemeine Hinweise (mit den voranstehend skizzierten Inhalten)

7.5.2 Nachteilsausgleich

7.5.3 Lernzielanpassungen

7.5.4 Besondere Massnahmen (Mit den entsprechenden Unterkapiteln, in der aktuellen Version 7.5.1, 7.5.2, 7.5.3)

7.5.5 Integrative Sonderschulung

8 Sicherheitsbestimmungen und Datenschutz

Einverstanden: keine Antwort



kantonale behindertenkonferenz bern

Kein Kommentar

16.3.2017/yb